



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Fritz Mitthof

## Das Wertverhältnis des alexandrinischen Billon-Tetradrachmons zur Reichswährung unter Augustus und Tiberius

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **39 • 2009**

Seite / Page **193–208**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/398/5006> • urn:nbn:de:0048-chiron-2009-39-p193-208-v5006.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

FRITZ MITTHOF

## Das Wertverhältnis des alexandrinischen Billon-Tetradrachmons zur Reichswährung unter Augustus und Tiberius\*

Die fragmentarische Papyrusrolle ChLA XLIII 1241 (P.Vindob. Lat. 1) aus der frühesten Prinzipatszeit mit lateinischen Privatbriefen und griechischen Abrechnungen auf dem Recto sowie einer demotischen Liste als Sekundärbeschriftung auf dem Verso hat vornehmlich aus paläographischen Gründen<sup>1</sup> und wegen ihrer lange Zeit allgemein akzeptierten Deutung als Korrespondenzbuch eines Römers<sup>2</sup> Beachtung gefunden.<sup>3</sup> Nicht minder bedeutsam sind allerdings die bisher vernachlässigten griechischen Partien des Dokuments, enthalten diese doch einen Passus, der geldgeschichtlich von nicht geringem Interesse ist, und zwar in dreifacher Hinsicht: Zunächst liefert er das früheste Zeugnis für den Ausdruck *denarius aureus* (und zwar in griechischer Sprache: δηνάριον χρυσοῦν) und trägt damit entscheidend zur Klärung der seit den Anfängen der Numismatik kontrovers behandelten Frage bei, ob die volle Bezeichnung der römischen Standard-Goldmünze der späten Republik und der Prinzipatszeit *denarius aureus* oder *nummus aureus* lautete.<sup>4</sup> Zudem ist die Stelle ein wichtiger Beleg für die nur selten in solch eindeutiger Form nachweisbare Tatsache, daß im römischen

---

\* Der vorliegende Beitrag ist als Vorarbeit zu einer umfassenden Studie über einerseits den buchhalterischen Gebrauch und andererseits das tatsächliche Vorkommen von Nominalien der Reichswährung im römischen Ägypten zu verstehen. Mein Dank gilt D. Hagedorn für wertvolle Hinweise.

<sup>1</sup> So betont etwa R. SEIDER, Beiträge zur Paläographie der ältesten lateinischen Papyri der Sammlung Erzherzog Rainer der Österreichischen Nationalbibliothek, in: P.Rain. Cent., S. 135, daß es sich um «die ältesten sicher datierbaren Zeugen römischer Urkundenschrift» handelt.

<sup>2</sup> In der Forschungsliteratur kursieren seit den Tagen des Erstherausgebers C. WESSELY Bezeichnungen für die Rolle wie *liber* bzw. *volumen litterarum acceptarum* oder *liber epistularum* – freilich alles moderne Begriffsbildungen; s. J. KRAMER, Die Verwendung des Apex und P.Vindob. L 1 c, ZPE 88, 1991, 144 Anm. 18. Mittlerweile darf diese Auffassung ohnehin als widerlegt gelten (ebd. sowie ausführlicher weiter unten).

<sup>3</sup> In der neuesten Ausgabe ChLA XLIII 1241 aus dem Jahre 1995 sind die lateinischen Partien fast vollständig und die griechischen zu einem guten Teil abgedruckt. Der demotische Text bleibt weiterhin unediert.

<sup>4</sup> Zu dieser Thematik s. jetzt den grundlegenden Beitrag von B. WOYTEK, *Denarius aureus* oder *nummus aureus*? Zum Namen der klassischen römischen Goldmünze, RBN 155, 2009, 175–206 (im Druck).

Ägypten Aurei im Umlauf waren.<sup>5</sup> Vor allem aber läßt sich anhand dieser Zeilen erstmals die Wertrelation zwischen dem spätptolemäischen Billon-Tetradrachmon und dem Aureus (sowie indirekt dem Denar und den übrigen Nominalien der Reichswährung) für die augusteische Zeit erschließen, als Rom in der neu eingerichteten Provinz noch kein eigenes Silbergeld ausbrachte. Diesem Punkt sind die nachstehenden Ausführungen gewidmet.

Es folgt zunächst eine Beschreibung der Papyrusrolle. Sodann wird eine Neuedition der beiden griechischen Abrechnungen (Texte A und B), die sich auf Kollema D befinden, geboten.<sup>6</sup> Im dritten Abschnitt des Beitrages wird die Frage nach der Wertrelation zwischen den genannten Münznominalien erörtert.

### I. Beschreibung der Papyrusrolle ChLA XLIII 1241

Von der Papyrusrolle ChLA XLIII 1241 sind zwei Fragmente erhalten: ein großes, das sich aus den Resten von fünf Einzelblättern (Kollemata A–E) zusammensetzt, und ein kleines mit den Resten eines weiteren Einzelblattes (Kollema F). Im einzelnen enthalten die Kollemata auf dem Recto folgende Texte:<sup>7</sup>

Fragment I (Breite 75 × Höhe 24 cm)

Kollema A = P.Vindob. Lat. 1 a = CEL I 6: Lateinischer Brief; im unteren Teil griechische Notiz, die anscheinend ebenfalls zur Erstbeschriftung gehört.

Kollema B, Kol. I–II = P.Vindob. Lat. 1 b = CEL I 7: Lateinischer Brief in zwei Kolonnen.

Kollema C = P.Vindob. Lat. 1 c = CEL I 8 = SB XX 15139:<sup>8</sup> Lateinischer Brief mit römisch-ägyptischem Doppeldatum (s. unten).

Kollema D = P.Vindob. Lat. 1 d: Zwei griechische Abrechnungen über Geld. Die ältere (von der Erstverwendung herrührend) erstreckt sich quasi über das gesamte Kollema, während die jüngere (zur Zweitverwendung gehörig) im unteren Freirand angebracht wurde (s. unten).

<sup>5</sup> Ob im Lichte solcher und ähnlicher Testimonien die landläufige These, die Provinz Ägypten habe einen geschlossenen Währungsraum gebildet, im vollen Umfang aufrechtzuerhalten ist, soll in der eingangs angekündigten Studie erörtert werden.

<sup>6</sup> Bisher hat man fünf Teilstücke unterschieden, nämlich P.Vindob. Lat. 1 a–e bzw. Kol. A–E (SEIDER, wie Anm. 1); tatsächlich handelt es sich jedoch um sechs (s. unten). Diese Teilstücke sollten gemäß der antiken Terminologie als Kollemata bezeichnet werden.

<sup>7</sup> Die bisherige Forschung hat sich, wie schon eingangs bemerkt, auf die lateinischen Partien konzentriert; einen guten Überblick über die ältere Literatur und den Stand der Arbeiten bietet P. CUGUSI, CEL I 6–8 (mit dem Kommentar in Band II, S. 11–18 sowie Addenda und Corrigenda in Band III, S. 58f.).

<sup>8</sup> Vgl. jetzt auch J. KRAMER, *Vulgärlateinische Alltagsdokumente auf Papyri, Ostraka, Täfelchen und Inschriften*, 2007, 39–46 Nr. 1.

Kollema E (bislang unberücksichtigt): Zeilenanfänge eines lateinischen Textes (Brief?).

Fragment II (Breite 13 × Höhe 12,5 cm)

Kollema F = P.Vindob. Lat. 1 e: Reste eines lateinischen Textes (Brief?); in den freigelassenen bzw. gelöschten Bereichen griechische und demotische Textelemente aus der Phase der Zweitverwendung.

Die ungefähre Zeitstellung der Rolle ergibt sich aus dem Brief auf Kollema C, dessen Abfassungstag sich dank des Doppeldatums *a. d. XIII Kal(endas) Aug(ustas)* = Ἐπειφ κζ recht genau bestimmen läßt. Dieser Tag ist mit dem 19. Juli (real in Gebrauch befindlicher julianischer Kalender) bzw. 21. Juli (idealer julianischer Kalender) der Jahre 5–2 v. Chr. gleichzusetzen.<sup>9</sup>

Das Entstehungsdatum der übrigen Blätter der Rolle ist zwar nicht mit derselben Präzision zu bestimmen, läßt sich aber zumindest näherungsweise ermitteln. Nach der älteren Forschungsmeinung handelt es sich, wie eingangs erwähnt, bei dem Papyrus um Reste eines Korrespondenzbuches, was bedeuten würde, daß die Texte in der Reihenfolge ihres Einganges abgelegt wurden.<sup>10</sup> Der Text auf Kollema D wäre dann höchstwahrscheinlich jünger als der auf Kollema C. Wie jedoch J. KRAMER zu Recht bemerkt, ist diese Auffassung schon aus dem Grund wenig plausibel, weil der Brief auf Kollema B durch das vorangehende Kollema A derart überklebt wurde, daß er teilweise unlesbar ist.<sup>11</sup> Zudem fällt auf, daß Kollema D thematisch aus dem Rahmen eines Briefregisters fällt. Wir dürfen daher annehmen, daß die Schriftstücke mit dem Ziel zusammengefügt wurden, eine Rolle herzustellen, deren Rückseite für eine Zweitbeschriftung bestimmt war.<sup>12</sup> Die Reihenfolge der Schriftstücke ist daher wohl eher willkürlich und ohne Bedeutung für ihre relative Chronologie. Mit der Wiederverwendung war im übrigen ein Wechsel vom «römischen» in das «ägyptische» Milieu verbunden.

Da wir es mit «Altpapier» zu tun haben, besteht theoretisch die Möglichkeit, daß die Blätter, aus denen die Rolle gefertigt wurde, aus verschiedenen Quellen herrühren. Die

---

<sup>9</sup> So D. HAGEDORN, Zum ägyptischen Kalender unter Augustus, ZPE 100, 1994, 214 Anm. 12. Eine geringfügig andere Umrechnung hat bis vor kurzem CHR. BENNETT, The Early Augustan Calendars in Rome and Egypt, ZPE 142, 2003, 227 vertreten; hiernach soll es sich um den 21. Juli der Jahre 8–6 v. Chr. handeln (vgl. auch dens., The Early Augustan Calendars in Rome and Egypt: Addenda et Corrigenda, ZPE 147, 2004, 166). Aus einer Bemerkung desselben Autors in einem späteren Artikel (The Two Egyptian Birth Days of Augustus, ZPE 161, 2007, 195) ist jedoch wohl zu schließen, daß HAGEDORNS Ansatz mittlerweile auch von ihm als der richtige anerkannt wird.

<sup>10</sup> So besonders SEIDER (wie Anm. 1).

<sup>11</sup> KRAMER (wie Anm. 2).

<sup>12</sup> So jetzt auch T. DORANDI, ChLA XLIII 1241, Einl. S. 5. Hingegen führt CUGUSI (wie Anm. 7) die Rolle weiterhin als *Macedonis liber epistularum*.

Abrechnung auf Kollema D muß also nicht unbedingt aus demselben Haushalt oder Büro stammen wie die lateinischen Briefe.<sup>13</sup> Da diese Briefe aber möglicherweise alle an denselben Adressaten Macedo gerichtet waren<sup>14</sup> und da ferner auch die griechische Abrechnung inhaltliche Indizien für eine Herkunft aus dem «römischen» Milieu enthält, wie der Gebrauch von Aurei und die Erwähnung eines C. Valerius Niger als Zahlungsempfänger zeigen, liegt es dennoch nahe anzunehmen, daß alle Schriftstücke, aus denen die Rolle (oder zumindest ihr erhaltener Teil) besteht, denselben Ursprung haben und daher dem Haushalt oder Büro des besagten Macedo zuzuweisen sind.

Aus diesen Beobachtungen folgt, daß die griechische Abrechnung und die undatierten lateinischen Briefe in nicht allzu großer zeitlicher Entfernung zu dem Brief auf Kollema C stehen dürften. Das gesamte Material ist somit nach aller Wahrscheinlichkeit in die Zeit des Augustus zu setzen. Die Zweitverwendung der Rolle fällt vielleicht ebenfalls noch in diese Periode, könnte aber auch erst im weiteren Verlauf des 1. Jh. n. Chr. erfolgt sein.

## II. Neuedition von ChLA XLIII 1241 D

Am oberen Rand von Kollema D unserer Papyrusrolle ist der Rest einer senkrechten Haste erkennbar. Dieser Umstand sowie der Wortlaut zu Beginn von Z. 2, der mitten im Satz einsetzt, lassen vermuten, daß hier mindestens eine Zeile voranging. Der genaue Umfang des Textverlustes bleibt zwar unbekannt; da allerdings bei den vorangehenden lateinischen Briefen am oberen Rand kein Text, sondern allenfalls ein Teil des Freirandes verlorengegangen ist, können wir davon ausgehen, daß die Rolle ursprünglich nicht wesentlich höher war als heute. Folglich fehlt bei unserem Blatt höchstwahrscheinlich nur eine Zeile, vielleicht aber auch etwas mehr, falls Kollema D höher als die übrigen Kollemata gewesen und überstehende Teile abgeschnitten worden sein sollten. Die verlorene(n) Zeile(n) dürfte(n) (unter anderem) die Überschrift der ersten Abrechnung (Text A) enthalten haben.

Daß es sich bei Kollema D nur um einen Teil eines ursprünglich mehrere Kolumnen umfassenden Dokuments handelt, ist höchst unwahrscheinlich; es wäre nämlich nicht einsichtig, warum das Blatt bei seiner Wiederverwendung zerschnitten worden sollte. Für die Textrekonstruktion ist weiterhin von Bedeutung, daß knapp neben dem rechten Rand des Fragments die sekundäre Klebung zwischen den Kollemata D und E verläuft. In Text A, Z. 3 ist daher nur ein geringer Textverlust möglich; alle übrigen Zeilen sind auf dieser Seite vollständig erhalten.

---

<sup>13</sup> Daß das Kollema D in Ägypten aufgesetzt wurde und kein importiertes Schriftstück darstellt – was grundsätzlich denkbar wäre –, ist wegen des Gebrauchs des ägyptischen Kalenders gesichert.

<sup>14</sup> Auch wenn der Name des Macedo nur in dem Brief auf Kollema C erhalten ist, während das Präskript der anderen Schreiben fehlt, wird allgemein angenommen, daß alle Briefe an diese Person gerichtet waren.

Die Abrechnung am unteren Freirand (Text B) ist einer zweiten Hand zuzuweisen. Sie überschreitet nämlich die sekundäre Klebung zwischen den Kollemata D und E und stammt demnach aus der Phase der Wiederverwendung der Rolle. Hierzu paßt auch die wesentlich dickere Strichführung, die derjenigen der demotischen Zweitbeschriftung gleicht. Möglicherweise benutzte dieser Schreiber keinen Kalamos, sondern das traditionelle ägyptische Schreibwerkzeug, den Pinsel. Man beachte im übrigen auch die Schwächen, die derselbe Schreiber – im Unterschied zum Verfasser der Erstbeschriftung des Blattes – in der Beherrschung des Griechischen zeigt. Alle Anzeichen sprechen also dafür, daß diese Textelemente jenem «ägyptischen» Milieu zuzuweisen sind, das auch für die demotische Zweitbeschriftung der Rolle verantwortlich ist, und daher keinen Zusammenhang mit Text A oder den anderen Schriftstücken auf ihrem Recto haben.

Kollema D enthält somit zwei voneinander unabhängige Abrechnungen über Geld, die von verschiedenen Schreibern stammen. Die erste Abrechnung (Text A) ist – soweit erhalten – in zwei Hauptabschnitte gegliedert: Der erste betrifft Aufwendungen für Weber in Höhe von vierzig Drachmen; im zweiten geht es um den Verkauf von zehn Aurei sowie einige kleinere Ausgaben. Am Ende der beiden Abschnitte wird jeweils das Saldo festgestellt, und zwar in drei Schritten: Einnahmen (λήμμα) – Ausgaben (ἀνήλωμα) – Guthaben auf der Bank (λοιπαὶ ἐν τραπεζίη δραχμαί).<sup>15</sup>

Ob Text A aus den Unterlagen einer Bank stammt oder aber aus der Buchhaltung eines privaten Haushaltes, der ein Konto bei einer Bank führte, ist nicht mit letzter Gewißheit zu entscheiden. Allerdings sei auf vier Punkte hingewiesen: Zum einen sind in Z. 12–14 Ausgaben verbucht, die der Schreiber für eigene Aufwendungen getätigt hat; es kann sich also nicht um ein von der Bank für den Kunden geführtes Kontoblatt handeln. Sodann ist zu beachten, daß sich die im Blatt erfaßten Transaktionen von Mitte Dezember bis Ende Januar erstrecken, also über volle sechs Wochen. Sofern es sich nicht um eine lückenhafte Buchführung handeln sollte – für welche Annahme es keinen Grund gibt –, haben die wenigen verbuchten Transaktionen nicht das Volumen, das von einem Bankier oder Geldwechsler zu erwarten wäre. Ferner ist die explizite Erwähnung der τράπεζα wohl am ehesten durch die Außenperspektive des Schreibers zu erklären; in den Büchern eines Bankhauses hätte sich eine solche Angabe erübrigt. Schließlich macht die Buchführung, zumindest was die Datumsangaben betrifft, einen

---

<sup>15</sup> Der Ausdruck ἐν τραπεζίη ist, in Bezug auf Geldgeschäfte gebraucht, meines Wissens ohne Parallele. Das Wort τράπεζα bezeichnet bekanntlich den Tisch (des Geldwechslers) und dann im übertragenen Sinn die Bank (ebenso wie ital. *banco*). Zahlungen an eine Bank werden dementsprechend in den Urkunden mit der Präposition ἐπί (zumeist in Verbindung mit dem Akkusativ, in späterer Zeit auch mit dem Dativ) zum Ausdruck gebracht, nicht aber mit der Präposition ἐν, da man Münzen *auf* dem Tisch und nicht *in* einem Behältnis (etwa einem Beutel oder einer Schatulle) vor Augen hatte. In unserem Text steht τράπεζα offenbar für ein als Institution gefaßtes «Bankhaus». – Im umfangreichen Schrifttum RAYMOND BOGAERTS zum Bankwesen des griechisch-römischen Ägypten kann ich leider keine Bezugnahme auf den vorliegenden Papyrus finden.

eher schlampigen Eindruck;<sup>16</sup> auch dies spricht gegen eine Herkunft des Dokuments aus den Unterlagen eines Geldinstituts. Ich möchte daher eher der zweitgenannten Möglichkeit zuneigen, wonach Text A die Geschäfte einer Person mit «römischem» Hintergrund (Macedo?) dokumentiert, die zwar nicht selbst als Wechsler oder Bankier tätig war, aber geschäftliche Beziehungen zu einem Geldinstitut unterhielt.

Die zweite Abrechnung (Text B) über kleinere Beträge stammt, wie bereits erwähnt, aus der Phase der Zweitverwendung der Rolle. Die Nennung von Presbytern verweist auf das Umfeld eines ägyptischen Heiligtums oder Dorfes, was gut mit der Verwendung des Demotischen als Basissprache für diese Textpartien zusammenpaßt.

P.Vindob. Lat. 1, Kollema D

Fund- bzw. Abfassungsort unbekannt<sup>17</sup>

Zeit des Augustus

*ed. pr.:* C. WESSELY, *Schrifttafeln zur älteren lateinischen Palaeographie*, 1898, S. 6 Anm. 1. – *ed. alt.:* T. DORANDI, *ChLA XLIII 1241 d* (griechischer Text nach einer Abschrift von J. KRAMER [= K.]).

Text A (1. Hand)

- 1 . [– – –]  
 2 τοῦ Χοιᾶχ αἴζ ἀ[ργυ]ρ[ί]ο]υ δρα[χ(μαί) ὀ]γδοή[κο]γτα ἑπτὰ  
     (τετράβολον), (δραχμαί) πζ (τετράβολον)  
 3 Σεβαστή! ἀνήλωμα Γάιωι Οὐαλερίωι Νίγρωι γερδιαχ. [max. 5]  
 4 εἰς γερδίους ὡς τοῦ στατήρος γερδίων (δραχμῶν) πέντε  
     ἡμίσοις  
 5 ἀγρυρίου δραχ(μαί) τεσσαράκογτα, (γίνονται) (δραχμαί) μ  
 6 (γίνεται) τὸ λῆμμα ἀργυ(ρίου) (δραχμαί) πζ (τετράβολον), τούτων  
     ἀνήλωμα (δραχμαί) μ  
 7 λοιπαὶ ἐν τραπέζῃ εἰς Τῦβι ἀργυ(ρίου) (δραχμαί) μζ (τετράβολον)

<sup>16</sup> In Z. 2 hat der Schreiber zunächst die Tagesziffer vergessen, in Z. 16 sogar den aktuellen Monat mit dem Vormonat verwechselt. Ob die Korrekturen von ihm selbst oder aber von einer anderen Person herrühren, läßt sich nicht entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Frage, ob die Buchungen sukzessive eingetragen wurden oder ob die ganze Abrechnung in einem Zug entstanden ist, etwa indem man Angaben aus anderen Unterlagen übernommen hat. Die fehlerhafte Monatsangabe ist vielleicht ein Indiz für die letztere Annahme.

<sup>17</sup> L. CAPPONI, *Augustan Egypt: The Creation of a Roman Province*, 2005, 148 nennt Oxyrhynchos als Herkunftsort des Kollemas, ohne diese Angabe zu begründen.

- 8 ..... δηναρίων χρυσῶν δέξα  
 9 [ώ]ς τοῦ δηναρίου ἀργυρίου δραχμαὶ ὀγδοήκον-  
 10 τὰ ἑπτὰ, ἀργυρίου δραχ(μαί) ὀκτακάσια  
 11 ἑβδομήκοντα (γίνονται) (δραχμαὶ) φθ
- 12 αὐτὸς δαπάνης ἀργυ(ρίου) (δραχμαὶ) ὀκτώ (δραχμαὶ) η  
 13 αὐτὸς ὥστε... ουρ... τιμῆς  
 14 οἴνου ἀργυρί[ο]υ δραχ(μαί) ἑξήκοντα (δραχμαὶ) ξ
- 15 (γίνεται) τὸ λήμμα ἀργυ(ρίου) (δραχμαὶ) ἑξ (τετράβολον), ἀφ' ὧν  
 ἀνήλωμα (δραχμαὶ) ξη  
 16 λοιπαὶ εἰς δ τοῦ [[Τῦβι]] «Μεχειρ» ἐν τραπέζ(η) ἀργυρίου δραχ(μαί)  
 ὀκτακάσια  
 17 τεσσαράκοντα ἐννέα (τετράβολον), (γίνονται) (δραχμαὶ) ωμθ  
 (τετράβολον).

1. *om. edd.* 3. γερδι[ *edd.* 8. δέξα *om. edd.* 9. δ[.....] ἀργυρίου δραχ(μαί) K.  
 10. ἀργυρίου δραχ(μαί) ἑκα[τόν] K. 11. (γίνονται) ἑβδομήκοντα *vacat* (δραχμαὶ) (γίνονται)  
 K. 12. *l.* ὀκτώ 15. (δραχμαὶ) ξ K.

Text B (2. Hand)

- 1 διὰ Παῶς (δραχμαὶ) η  
 2 αὐτὸς (δραχμαὶ) δ  
 3 εἰς δαπάν(ην) (ὀβολοὶ) η  
 4 τῷ πρεσβυδέ(ροις) (ὀβολοὶ) θ

1. *l.* Παῶτος δαπά(νη) ὡς K. 2. ἀργυ(ρίου) K. 3. δα[π]άν(ας) (δραχμαὶ) η K. 4. *l.* τοῖς  
 πρεσβυτέροις Τῦβι ..... (δραχμαὶ) θ K.

Übersetzung

Text A

«[- - -] des 17. Choiak an Silbergeld siebenundachtzig Drachmen (und) vier Obole,  
 87 Dr. 4 Ob.

am Tag des Augustus als Ausgabe an C. Valerius Niger Weber- (?) [- - -] für Weber  
 je Weber-Stater zu fünffeinhalb Drachmen an Silbergeld vierzig Drachmen, macht 40  
 Dr.

macht als Einnahme an Silbergeld 87 Dr. 4 Ob., hiervon als Ausgabe 40 Dr., bleiben  
 als Rest in der Bank für Tybi an Silbergeld 47 Dr. 4 Ob.

[- - -] von zehn *denarii aurei*, je *denarius* an Silbergeld siebenundachtzig Drach-  
 men, (sind zusammen) an Silbergeld achthundertsiebenzig Drachmen, macht 870 Dr.  
 ich selbst für Aufwendungen an Silbergeld acht Drachmen, 8 Dr.

ich selbst dem/den N.N. für den Preis von Wein an Silbergeld sechzig Drachmen, 60 Dr.

macht als Einnahme an Silbergeld 917 Dr. 4 Ob., abzüglich der Ausgaben von 68 Dr. bleiben als Rest für den 4. Tybi Mecheir in der Bank an Silbergeld achthundertneunundvierzig Drachmen (und) vier Obole, macht 849 Dr. 4 Ob.»

Text B

«durch Paos	8 Dr.
ich selbst	4 Dr.
für Aufwendungen	8 Ob.
den Presbytern	9 Ob.»

### Zeilenkommentar

Text A

3. Σεβαστή: Für diese Tagesbezeichnung s. besonders W. F. SNYDER, 'Ἡμέραι Σεβασταί, Aegyptus 18, 1938, 197–233 und dens., Progress Report on the 'Ἡμέραι Σεβασταί, Aegyptus 44, 1964, 145–169. Die Zeugnisse reichen von der Zeit des Augustus bis in die Mitte des 2. Jh. n. Chr.; der früheste bislang bekannte Beleg stammt aus dem Jahre 7 v. Chr. (BGU XVI 2604).<sup>18</sup> Die Angabe kann mit oder ohne Tagesziffer stehen. Unter Augustus und Tiberius erscheint sie fast ausschließlich ohne Ziffer, wie dies auch bei uns der Fall ist; ab der Regierung des Claudius wird dann regelmäßig die Ziffer hinzugefügt. Offenbar existierten also in späterer Zeit mehrere Tage in jedem Monat, die als «Kaisertag» bezeichnet werden konnten, während anfänglich nur ein Tag im Monat so hieß. Vor diesem Hintergrund ist für die Frühzeit am ehesten an eine Verbindung zum *dies natalis* des Augustus (23. Sept.) zu denken, der in Ägypten am 27. jedes Monats begangen worden sein könnte; jedenfalls ist diese Tagesziffer in der späteren Phase am häufigsten belegt (s. SNYDER, a. O. 1938, 205–208 und 227–233).<sup>19</sup> Als alternativer Ansatz wäre, wie SNYDER a. O. darlegt, in Erwägung zu ziehen, daß bei Einführung der Nomenklatur unter Augustus zunächst jeder Monatserste als Σεβαστή galt. Da an unserer Stelle ein Tag nach dem 17. (sc. des Choiak) gemeint ist, käme eine Identifizierung mit dem 27. (sc. des Choiak) auch hier in Frage, während eine Deutung als Monatserster (sc. des Tybi) wegen des Fehlens des zugehörigen Monatsnamens eher unwahrscheinlich erscheint.

<sup>18</sup> Für eine Liste s. SNYDER, a. O. 1964, 153–158 mit den Addenda in P.Col. VIII 212, Komm. zu Z. 11 und CAPPONI (wie Anm. 17) 196. Weitere Literatur in G. GERACI, Genesi della provincia romana d'Egitto, 1983, 187 Anm. 904.

<sup>19</sup> Vgl. jetzt auch BENNETT, Birth Days (wie Anm. 9); CAPPONI (wie Anm. 17) 28.

γερδίαξ [max. 5]: Die Ergänzung der Stelle bleibt unklar. Am ehesten dürfte das Adjektiv γερδιακός gemeint sein. Dieses erscheint in den Papyri vorwiegend in der Form γερδιακή τέχνη (Weberhandwerk) oder γερδιακόν (Webersteuer). Weder der eine noch der andere Begriff scheint hier in Betracht zu kommen.

4. τοῦ στατήρος γερδίων: Das Wort στατήρ ist in den Papyri der reguläre Terminus für das Tetradrachmon, sofern die Münze gemeint ist (diese heißt also niemals τετράδραχμον, und in der Buchhaltung wurde ohnehin ausschließlich die Drachme als Recheneinheit verwendet). Sollte auch an unserer Stelle eine solche Münze gemeint sein, wäre allerdings der Kurs von  $5\frac{1}{2}$  statt der nominellen 4 Drachmen kaum erklärlich (dies entspräche einem Agio in der höchst unüblichen Höhe von 37,5%; s. unten). Daneben diente der Stater in Ägypten aber auch als Gewichtseinheit, und zwar unter anderem für Produkte, die für das Weben grundlegend sind, nämlich Ketten- und Einschlagfaden (κρόκη und στήμων); man vgl. z. B. P.Oxy. XXXI 2593 (2. Jh. n. Chr.). Da nun an der vorliegenden Stelle von Webern die Rede ist, nehme ich an, daß der Stater hier als ein konkretes, standardisiertes Gewicht aufzufassen ist, das für dieses Gewerbe typisch war. Die Zahlung diente also möglicherweise dem Ankauf von Faden, dessen Preis auf  $5\frac{1}{2}$  Drachmen je Weber-Stater festgesetzt war, für 40 Drachmen (was dann einem Gewicht von ca. 7,27 Weber-Statere entsprachen hätte).<sup>20</sup>
12. ὀκτώϊ (l. ὀκτώ): Die falsche Verwendung des Iota adscriptum gerade bei diesem Zahlwort ist in den Papyri ein recht häufiger Fehler; vgl. F. TH. GIGNAC, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods, I: Phonology, 1976, 185.
13. Zur Formel ὥστε + Dativ in Abrechnungen vgl. P.Erl. Diosp., Einl. S. 13.

#### Text B

4. πρεσβυδέ(ροις) (l. -τέροις): In Anbetracht der Abfassungszeit des Textes und seiner mutmaßlichen Herkunft aus dem «ägyptischen» Milieu ist zu vermuten, daß hier Tempel- oder Dorfpresbyter gemeint sind.

### III. Der Tarif des alexandrinischen Billon-Tetradrachmons unter Augustus und seine Neutarifizierung durch Tiberius

TH. MOMMSEN<sup>21</sup> und F. HULTSCH<sup>22</sup> haben in ihren vielfach grundlegenden Arbeiten zur antiken Geldgeschichte die Auffassung vertreten, daß in Ägypten nach der Annexion durch Rom bzw. in der frühesten Prinzipatszeit 25 Tetradrachmen mit einem

---

<sup>20</sup> Größtenteils irrig die Angaben zur vorliegenden Stelle bzw. zum gesamten Dokument bei CAPPONI (wie Anm. 17) 148 und 163.

<sup>21</sup> Geschichte des römischen Münzwesens, 1860, 723f.

<sup>22</sup> Griechische und römische Metrologie, 1862, 286 (<sup>2</sup>1882, 650).

Aureus gleichgesetzt worden seien, daß also ein lokales Tetradrachmon das Äquivalent zu einem Reichsdenar bildete und somit theoretisch eine ägyptische Drachme im Wert dem Viertel eines Denars entsprach, einem Sesterz. Basis für ihre Annahme bildeten zwei Stellen in der antiken Fachliteratur. Als erstes Zeugnis ist das *Fragmentum Alexandrini anonymi de talentis et denario* zu nennen, der Traktat eines – nach HULTSCH<sup>23</sup> – am Ende des ersten oder Anfang des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts schreibenden Metrologen. Dieser berichtet, daß das attische Talent, welches in der Römerzeit gemäß Festus zu 6000 Denaren gerechnet wurde,<sup>24</sup> in Bezug auf das Münzgold den vierfachen Wert eines ptolemäischen Talents besitze.<sup>25</sup> Daneben ist auf den Lexikographen Pollux zu verweisen, der aus Ägypten stammte und zur Zeit des Commodus wirkte. Pollux bemerkt, daß das Talent der Ägypter 1500 attischen Drachmen entspreche.<sup>26</sup>

Das von MOMMSEN und HULTSCH entwickelte Modell der Gleichsetzung von ägyptischem Tetradrachmon und römischem Denar in der Gründerzeit des Prinzipats wurde, wie die jüngst von E. GÖLITZER<sup>27</sup> zusammengestellte Doxographie zeigt, in der Forschung – teils mit geringfügigen Modifikationen – weithin rezipiert und vielfach unreflektiert zur Basis weiterer Überlegungen gemacht.<sup>28</sup> Dokumentarische

<sup>23</sup> Metrologicorum Scriptorum Reliquiae [= MSR] I, 1864, 160.

<sup>24</sup> Festus 492 L (359a): *talentorum non unum genus. Atticum est sex milium denarium [...]*. Daraus ergibt sich die Gleichsetzung eines Denars mit der attischen Drachme, die den metrologischen Schriften der Kaiserzeit vielfach zugrunde liegt.

<sup>25</sup> MSR I 300, 15–18 = J. R. MELVILLE JONES, *Testimonia numaria. Greek and Latin Texts concerning Ancient Greek Coinage*. Vol. I: Texts and Translations, 1993, 402f., Nr. 587: Τὸ Ἀττικὸν τάλαντον ἰσοστάσιον μὲν τῷ Πτολεμαϊκῷ καὶ Ἀντιοχειακῷ καὶ ἰσάριθμον ἐν πᾶσι, δυνάμει δὲ τοῦ μὲν Πτολεμαϊκοῦ κατὰ τὸ νόμισμα τετραπλάσιον. Wenig ergiebig dazu Vol. II: *Addenda et Commentary*, 2007, 265–267. Auch eine lateinische Version der Angaben des «Anonymus Alexandrinus» ist überliefert (MSR II, 1866, 143, 8–11 = MELVILLE JONES, a. O., Vol. I 402f., Nr. 588 mit Komm. in Vol. II 267): *Talentum ergo Atticum Ptolemaico Antiochioque Syriacove pondere, numero, facultate et vi omni par est; sed quantum ad numismata pertinet, Ptolemaici quadruplum est.*

<sup>26</sup> Pollux 9, 86 = MELVILLE JONES (wie Anm. 25), Vol. I 656 (mit Komm. in Vol. II 450f.): τὸ μὲν Ἀττικὸν τάλαντον ἑξακισχίλιας ἐδύνατο δραχμὰς Ἀττικὰς [...] τὸ δὲ Αἰγυπτίων πεντακοσίας καὶ χιλίας.

<sup>27</sup> Entstehung und Entwicklung des alexandrinischen Münzwesens von 30 v. Chr. bis zum Ende der julisch-claudischen Dynastie, 2004, 77–80.

<sup>28</sup> Paradigmatisch etwa A. GARA, *Prosdigraphomena e circolazione monetaria*, 1976, 79: «Sulla equivalenza stabilita da Augusto fra tetradracmo e denario non possono sorgere dubbi [...]» bzw. dies., *Aspetti di economia monetaria dell'Egitto romano*, ANRW II 10.1, 1988, 929: «[...] con la riforma monetaria augustea, viene stabilito un tasso di cambio ufficiale fra tetradracmo e denario: essi vengono dati alla pari mentre la dracma equivale al sesterzio,» oder E. CHRISTIANSEN, *The Roman Coins of Alexandria. Quantitative Studies*, 1988, I 12f.: «one *denarius* being the fixed equivalent to one *stater* = four silver drachms (or the tetradrachm as we usually call it)» und weiter: «This equivalence was accordingly an artificial creation, made possible by Egypt being a closed currency system, the notional worth of which was decided by the Roman government.» Vgl. dazu auch R. DUNCAN-JONES, *Money and Government in the Roman Empire*, 1994, 90: «The tetradrachm was tariffed at 1 denarius, making the drachma equal the sestertius.»

Belege für diese Gleichsetzung existieren jedoch erst ab der Flavierzeit.<sup>29</sup> Unter den Ostraka aus Apollinopolis Magna (Edfu) befindet sich eine Gruppe von Quittungen aus den Jahren 71/72–88 n. Chr., welche die Bezahlung der in dieser Zeit als «Preis (für den Ankauf) zweier Denare» (τιμὴ δύο δηναρῶν) bezeichneten Judensteuer bescheinigen.<sup>30</sup> Für diese Steuer wurden in lokaler Währung acht Drachmen und zwei Obolen entrichtet, woraus sich ein offizieller Denarkurs von einem Tetradrachmon ergibt; die beiden zusätzlichen Obole sind als Aufschlag (Agio) zu deuten.<sup>31</sup> Ein weiteres wichtiges Zeugnis ist P.Achm. 8 aus dem Jahre 197 n. Chr., in welchem ein vom *praefectus Aegypti* verhängtes Strafgeld in Höhe von 250 Denaren mit 1000 Drachmen gleichgesetzt wird, zu denen noch ein Agio von 62,5 Drachmen (6,25 %) hinzukommt. Als drittes eindeutiges Testimonium ist schließlich der Privatbrief P.Meyer 20 aus der 1. Hälfte des 3. Jh. n. Chr. zu nennen, in welchem der Schreiber, ein Soldat, seiner Schwester die Übersendung von 30 Denaren ankündigt; diese seien, wie er hinzufügt, 120 Drachmen wert.<sup>32</sup>

Aufgrund des recht späten Datums der ersten dokumentarischen Bezeugungen dieses Verhältnisses zwischen den beiden Nominalien und aufgrund von praktischen Überlegungen hinsichtlich der Nettomenge an Feinsilber in den spätptolemäischen Tetradrachmen, die jene in augusteischen Denaren übersteigt (dazu genauer unten), geht die Forschung gegenwärtig davon aus, daß eine Gleichsetzung der beiden Münzsorten nicht schon unter Octavian/Augustus vorgenommen worden sein kann, wie man früher glaubte.<sup>33</sup> D. R. WALKER und C. E. KING schlugen dafür vielmehr die Regierung des Claudius als möglichen Zeitpunkt vor,<sup>34</sup> und die Autoren des ersten Bandes des Standardwerkes «Roman Provincial Coinage» folgten ihnen in dieser Ein-

<sup>29</sup> Dies ist etwa aus der systematischen Zusammenstellung der papyrologischen Evidenzen bei L. C. WEST – A. C. JOHNSON, *Currency in Roman and Byzantine Egypt*, 1944, 71 f. ersichtlich. Man beachte überdies die Ausführungen von A. SEGRÈ, *Metrologia e circolazione monetaria degli antichi*, 1928, 417 (der dort erwähnte, damals noch unedierte Pariser Papyrus ist der im folgenden zitierte P.Achm. 8).

<sup>30</sup> Außer den bereits seit längerem bekannten Quittungen SPP XIII, S. 8, Nr. 4 (SB I 5814), SPP XIII, S. 8, Nr. 6 (= SB I 5618) und SPP XIII, S. 9, Nr. 19 = W.Chr. 295 sind mittlerweile auch SB VIII 9742 sowie etwa ein Dutzend O.Edfou zu dieser Gruppe zu zählen. Manchmal wird in diesen Texten als zweiter Posten eine Zahlung für die ἀπαρχή in Höhe von einer Drachme genannt.

<sup>31</sup> GARA, *Prosdiagraphomena* (wie Anm. 28) 83 f. bemerkt, daß das Tetradrachmon in diesen Texten – wie in Ägypten damals bereits allgemein üblich – nicht zu den nominellen 24, sondern zu 28 Obolen gerechnet wird (d. h. je Drachme wird ein Obol aufgeschlagen). Der zusätzlich ausgewiesene Obol ist als weiteres Agio zu betrachten. Damit zählte das Tetradrachmon faktisch 29 Obole, ebenfalls ein durch zahlreiche papyrologische Parallelen nachgewiesener Standard. Zur Thematik des Agios, das auch in unserem Papyrus angefallen sein dürfte, s. das Folgende.

<sup>32</sup> Z. 12–16: ἔπεμσα (l. ἔπεμψα) [...] δηνάρια τριάκοντα, γ(ίνονται) δρ(αχμαί) ρκ.

<sup>33</sup> So erstmals dezidiert D. R. WALKER – C. E. KING, «Ptolemaic and Augustan Silver»: *The Evolution of the Tetradrachm of Roman Egypt*, in: D. R. WALKER, *The Metrology of the Roman Silver Coinage, Part I: From Augustus to Domitian*, 1976, 139–159, 155: «The view that the late Ptolemaic tetradrachm was valued at one denarius is impossible.»

<sup>34</sup> WALKER – KING (wie Anm. 33) 155.

schätzung, wobei sie außerdem vorsichtig vermuteten: «Before this, there may have been no fixed exchange (though this is usually assumed [...]).»<sup>35</sup> Auf die Spitze getrieben wurde der Skeptizismus schließlich jüngst von GÖLITZER, der statuierte: «Ein definiertes Verhältnis des alexandrinischen zum reichsrömischen Münzwesen ist nicht nachvollziehbar, und es hat zu keinem Zeitpunkt existiert», und weiter: «Es gibt auch keine Gleichheiten oder Wertgleichheiten zwischen Denar und Tetradrachme [...], unbeschadet der Hartnäckigkeit, mit der die Forschung [...] diese Vorstellung entwickelt hat und bis heute vorbringt.»<sup>36</sup> Diese rigoristische Position erscheint unhaltbar, unter anderem weil nach der Eingliederung Ägyptens in das Römerreich Bedarf zur Verrechnung zwischen Lokal- und Reichswährung entstand. Es ist daher unbedingt mit der Existenz eines offiziellen Tarifs zu rechnen.<sup>37</sup>

Für die Beantwortung der bis heute nicht gelösten Frage, wie hoch dieser Tarif in der ersten Phase römischer Herrschaft über Ägypten war, bietet unser Papyrus wichtige neue Evidenz.<sup>38</sup> Text A, Z. 8–11, gibt nämlich erstmals direkten Aufschluß über die Relation zwischen dem spätptolemäischen Tetradrachmon und dem Aureus in augusteischer Zeit. Da in dem Passus ausdrücklich vom Umtausch von Reichsgeld in lokale Münze die Rede ist und sogar der Kurs des Einzelstückes genannt wird, darf die Stelle höchste Autorität beanspruchen. Der Schreiber hat zehn Aurei in ägyptische Währung umgetauscht, und zwar in den Silberstandard (ἀργυρίου δραχμαί), zu einem Stückpreis von 87 Drachmen.<sup>39</sup>

Je nachdem, ob in diesem Preis ein Aufschlag (Agio) inkludiert ist – was vor dem Hintergrund der allgemeinen Praxis fast sicher erscheint – und auf welche Höhe sich dieser Aufschlag belief, ergeben sich folgende Eckwerte: Ohne Agio hätte der Kurs für einen Aureus 21,75, nach Abzug eines – gemäß dem Vergleichsmaterial – maximal an-

---

<sup>35</sup> A. M. BURNETT – M. AMANDRY – P. P. RIPOLLÈS, *Roman Provincial Coinage I: From the death of Caesar to the death of Vitellius (44 BC–AD 69)*, 1992, 688f.: «An equivalence between the two [i.e. Tetradrachmon und Denar] is attested from Flavian times, and Walker and King (p. 155) would associate its introduction with the beginning of Claudius's reign, when, for the first time, the tetradrachm did not contain more silver than the denarius.»

<sup>36</sup> GÖLITZER (wie Anm. 27) 86; vgl. auch die Zusammenfassung ebd. 128.

<sup>37</sup> Es sei betont, daß der offizielle Tarif als ein von den staatlichen Behörden definiertes und in Normalzeiten unveränderliches Wertverhältnis zwischen Lokal- und Reichsstandard strikt von dem Wechselkurs zu unterscheiden ist, der beim tatsächlichen Tausch von lokaler Münze in Reichsgeld oder umgekehrt angesetzt wurde. Dieser Wechselkurs enthielt einen variablen Aufschlag (Agio), der, wie wir nicht nur aus Ägypten, sondern auch aus anderen Provinzen wie Asia wissen, sowohl kurzfristigen Schwankungen als auch längerfristigen Entwicklungstendenzen unterworfen war.

<sup>38</sup> Zur Entwicklung des ägyptischen Münzsystems in den ersten Jahrzehnten nach der römischen Eroberung vgl. A. GARA, *Continuità e trasformazione nella politica monetaria di Augusto*, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia*, Napoli, 19–26 maggio 1983, 1984, III 1007–1014; dies., *Aspetti* (wie Anm. 28) 928–933; CAPPONI (wie Anm. 17) 157–161.

<sup>39</sup> Die Angaben zu den Hintergründen des Geschäfts am Anfang von Z. 8 sind leider nicht mehr lesbar, da die Tinte in diesem Bereich fast völlig abgerieben ist.

zunehmenden Agios von schätzungsweise 20 % dagegen 18,125 Tetradrachmen betragen.<sup>40</sup> Dies bedeutet, daß das spätptolemäische Billon-Tetradrachmon nach Aussage unseres Papyrus einen Wert zwischen ca. 1,15 (gesicherte Untergrenze) und 1,38 (geschätzte Obergrenze) Denaren besaß.

Dieser im Vergleich zur Tarifierung anderer Tetradrachmen-Prägungen des griechischen Ostens durch Rom auffallend niedrige Kurs ist zweifellos dadurch zu erklären, daß zunächst Ptolemaios XII. Neos Dionysos im letzten Jahr seiner Regierung (52/51 v. Chr.) und dann seine Tochter und Nachfolgerin Kleopatra VII. (gemeinsam mit ihrem Bruder Ptolemaios XIII.?) gleich zu Beginn ihrer Herrschaft (51 v. Chr.) den Feingehalt des alexandrinischen Tetradrachmons, der bis zu diesem Zeitpunkt noch immer sehr hoch gewesen war, erheblich reduzieren lassen. Ptolemaios XII. scheint eine Halbierung des Silberanteiles angestrebt zu haben; Kleopatra stellte die Legierung sogar auf ein Verhältnis von etwa zwei Teilen Kupfer und einem Teil Silber um und schuf damit die erste Billon-Münze Ägyptens, die als Vorbild für die künftige römische Provinzialprägung in Silber dienen sollte.<sup>41</sup>

Setzt man das theoretische Sollgewicht des ptolemäischen Tetradrachmons von 14,55 g bzw. sein traditionelles durchschnittliches Standardgewicht von 14,25 g an,<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Zum Vergleich sei auf P.Cair. Zen. I 59022 (258–256 v. Chr.) verwiesen, ein wichtiges Zeugnis für den Handel von Goldmünzen in ptolemäischer Zeit: Die Staatsbankfiliale von Diospolis im Delta kauft das Trichryson, ein zum damaligen Zeitpunkt bereits veraltetes Nominale, zu einem Agio von ca. 11 % an, während der Aufpreis für die beiden neuen, unter Ptolemaios II. Philadelphos eingeführten Nominalien, das Mnaieion und dessen Halbstück, das Pentekontadrachmon, 4 % beträgt. Illustrativ ist in diesem Zusammenhang ferner eine Inschrift aus der römischen Provinz Asia, die für den Wechsel aus dem Kupfer- in den Silberstandard und vice versa ein Agio von 6,25 bzw. 12,5 % nachweist; s. unten Anm. 44. Das höchste Agio aus dem Bereich der römischen Geldwirtschaft ist für das römische Billon-Tetradrachmon bezeugt, den Silberstandard der Provinz Ägypten. Dieses wurde im Kupferstandard, wie oben bereits dargelegt (Anm. 31), mit 28–29 Obolen statt der nominellen 24 Obole gerechnet, was einem Aufschlag von 16,7–20,8 % entsprach; vgl. GARA, *Prodiagraphomena* (wie Anm. 28).

<sup>41</sup> Zu allen Fragen der Metallanalytik ptolemäischer und frühkaiserzeitlicher ägyptischer Tetradrachmen jetzt GÖLITZER (wie Anm. 27), bes. 43–54. Er präsentiert – neben seinen eigenen Analysedaten – auch frühere Untersuchungsergebnisse und kommentiert die ältere Literatur, u. a. den wichtigen Beitrag von R. A. HAZZARD – I. D. BROWN, *The Silver Standard of the Ptolemaic Coinage*, RN<sup>6</sup> 26, 1984, 231–239. Nach einer Reform von 137/136 v. Chr. betrug der Silberfeingehalt 90 %; er blieb bis in das 29. Regierungsjahr von Ptolemaios XII. auf diesem Niveau. Dieser Herrscher experimentierte dann augenscheinlich mit dem Silberstandard und senkte ihn auf 50 %, ehe Kleopatra VII. im Rahmen einer umfassenden Münzreform den Feingehalt auf 36 % festsetzte (GÖLITZER, a. O. 51 und 124).

<sup>42</sup> O. MØRKHOLM, *Early Hellenistic Coinage from the Accession of Alexander to the Peace of Apamea* (336–188 B.C.), 1991, 64–66 beschreibt die sukzessiven Reduktionen des Gewichtsstandards der Münzen, die Ptolemaios I. vornehmen ließ. Ca. 295 v. Chr. erfolgte die definitive Festlegung des Standardgewichts des Tetradrachmons auf einen Wert von ca. 14,25 g, der der Staterprägung theoretisch höchstwahrscheinlich bis zum Ende der Ptolemäerdynastie zugrunde lag, auch wenn das tatsächliche Durchschnittsgewicht der Prägungen etwa der Kleopatra VII. sich natürlich etwas unter diesem Wert befand (dazu auch GÖLITZER, wie Anm. 27, 136f.). Zum fi-

so enthielt das Tetradrachmon der Kleopatra ca. 4,8–4,95 g Silber. Dies entspricht ziemlich genau dem Gewicht von  $1 \frac{1}{4}$  augusteischen Denaren, damals bekanntlich noch eines reinen Silbernominale (ca.  $3,84 \text{ g} \times 1,25 = \text{ca. } 4,8 \text{ g}$ ).

Angesichts dieser Zahlen scheint es verlockend anzunehmen, daß unter Octavian/Augustus das offizielle Wertverhältnis des Denars zum spätptolemäischen Tetradrachmon 1:1,25 und demzufolge das des Aureus zur selben Münze auf 20:1 lautete.<sup>43</sup> Zwischen dem Standard-Nominale der neuen Provinz und dem des Reiches hätte dann eine Relation gegolten, die das Verhältnis zwischen den beiden Münzen hinsichtlich ihres Silbergewichts fast exakt zum Ausdruck brachte und zugleich rechnerisch einfach war.

Diese Hypothese würde bedeuten, daß bei dem Wechselgeschäft, von dem unser Papyrus zeugt, je Aureus sieben Drachmen als Agio veranschlagt worden waren, was einem Satz von 8,75 % entspräche, ein höchst plausibler Wert, vor allem wenn man bedenkt, daß wir es mit dem niedrigeren Ankaufs-Agio zu tun haben dürften, das der Geldwechsler beim Tausch von Reichs- in Lokalwährung gewährte, und nicht mit dem höheren Verkaufs-Agio, das der Wechsler beim Tausch von Lokal- in Reichswährung einforderte.<sup>44</sup> Im letztgenannten Fall müßte unsere Abrechnung nämlich aus den Unterlagen eines Geldwechslers stammen, was ich aus den oben in Abschnitt II dargelegten Gründen für unwahrscheinlich halte.

Die soeben präsentierte Neulesung und Interpretation der Abrechnung ChLA XLIII 1241 D, die erstmals das Wertverhältnis des spätptolemäischen Billon-Tetra-

---

nanzpolitischen Hintergrund der Gewichtssenkungen vgl. B. EMMONS, *The Overstruck Coinage of Ptolemy I*, ANSMusN 6, 1954, 69–84, bes. 78–83.

<sup>43</sup> Ob man die Einführung des Tarifs 1:1,25 dem Octavian/Augustus zuschreiben soll, bleibt ungewiß. Immerhin ist es gut denkbar, daß das Wertverhältnis bereits auf Marc Anton oder eventuell auch auf Caesar zurückgeht. Manche Autoren nehmen sogar an, daß schon seit der Münzreform der Kleopatra eine feste Relation zwischen beiden Währungssystemen bestand; man beachte etwa R. A. HAZZARD, *Ptolemaic coins: an introduction for collectors*, 1995, 52 (wo allerdings Werte vertreten werden, die unplausibel bzw. unmöglich sind). In der Tat ist es durchaus denkbar und vielleicht sogar recht wahrscheinlich, daß zwischen dem ägyptischen Tetradrachmon und dem Denar bereits vor der Annexion Ägyptens durch Rom ein offizieller Kurs bestand, und dies möglicherweise schon vor der Münzreform Kleopatras, da Rom spätestens seit der Rückführung Ptolemaios' XII. im Jahre 55 und der Einsetzung des C. Rabirius Postumus als Dioiketes ganz unmittelbar in die Finanzen des Königreiches involviert war. Die Relation 1:1,25 kann freilich in jedem Fall frühestens im Zuge der Abwertung des Tetradrachmons durch Kleopatra entstanden sein; vor diesem Zeitpunkt wäre, in Anbetracht des damals noch wesentlich höheren Silbergehaltes der Münze, eher mit einem Verhältnis von 3–4 Denaren je Tetradrachmon zu rechnen.

<sup>44</sup> Daß das Ankaufs-Agio erheblich niedriger bemessen war als das Verkaufs-Agio, zeigt sich etwa in dem berühmten kaiserlichen Reskript OGIS 484 = IGRR IV 352 aus Pergamon, das vermutlich aus hadrianischer Zeit stammt. Hiernach betrug der zulässige Aufschlag beim Ankauf eines Denars durch eine Wechselstube dieser Stadt einen As (Gesamtpreis 17 Asse bzw. 6,25 % Agio), beim Verkauf derselben Münze hingegen zwei Asse (Gesamtpreis 18 Asse bzw. 12,5 % Agio); vgl. R. BOGAERT, *Banques et banquiers*, 1968, 231–234; J. ANDREAU, *La vie financière dans le monde romain: Les métiers de manieurs d'argent*, 1987, 518.

drachmons zur Reichswährung in augusteischer Zeit bezeugt, stellt die ägyptische Geldpolitik des Tiberius in ein neues Licht. Bislang gab es nämlich keine plausible Erklärung für den Umstand,<sup>45</sup> daß der Nachfolger des Augustus sich bei Aufnahme der römischen Provinzprägung in Silber zwar an der spätptolemäischen Vorgängermünze orientierte, den Silberanteil der neuen Emissionen gegenüber ihrem Vorbild aber deutlich reduzierte, und zwar um ein Fünftel.<sup>46</sup> Die obigen Ausführungen haben gezeigt, daß das offizielle Wertverhältnis des Denars zum spätptolemäischen Tetradrachmon unter Octavian/Augustus 1:1,25 lautete. Hieraus folgt zum einen, daß das seit dem ausgehenden 1. Jh. n. Chr. sicher bezeugte Wertverhältnis von 1:1 frühestens unter Tiberius festgesetzt worden sein kann, zum anderen, daß bei dieser Neutarifizierung der nominelle Wert des alexandrinischen Tetradrachmons gegenüber der Reichswährung ebenfalls um ein Fünftel, nämlich von  $1\frac{1}{4}$  auf 1 Denar, gesenkt wurde. Es liegt nahe, beide Vorgänge, die Senkung des Silberanteiles und die Neutarifizierung des alexandrinischen Tetradrachmons, miteinander zu verbinden und als Teile einer grundlegenden Reform der Silberwährung Ägyptens durch Tiberius zu betrachten. Das wichtigste Motiv dürfte dabei die weitere Vereinfachung der Konversion zwischen den beiden Währungssystemen gewesen sein.<sup>47</sup>

Universität Wien

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik

Dr. Karl Lueger-Ring 1

A-1010 Wien

---

<sup>45</sup> S. zuletzt GÖLITZER (wie Anm. 27) 89 mit verschiedenen Erklärungsversuchen.

<sup>46</sup> GÖLITZER (wie Anm. 27) gelangt nach eigenen metallanalytischen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß der Silberfeingehalt des neuen Tetradrachmons 26% betrug (S. 32 und Tabelle 3.7 in der Beilage). Nach K. BUTCHER und M. PONTING, *The Egyptian billon tetradrachm under the Julio-Claudian emperors – fiduciary or intrinsic?*, SNR 84, 2005, 93–124, bes. 102f. lag der Anteil des «bullion», also des Legierungsanteils von Silber, Blei, Gold und Wismut, bei 25,6%. Die Münze bestand folglich in etwa aus einem Viertel Silber. Da das Gewicht der römischen Tetradrachmen in Ägypten, das von Tiberius bis Nero konstant blieb, etwas tiefer lag als das der späten Ptolemäerzeit – BUTCHER – PONTING, a. O. 110 ermitteln für Nero ein durchschnittliches Gewicht von 13,3 g –, ergibt sich für die Zeit des Tiberius ein Silberfeingewicht von ca. 3,4 g. Bei einem Ausgangswert von ca. 4,8 g würde die Reduktion um ein Fünftel auf 3,84 g führen, also exakt auf das theoretische Gewicht des Denars. Der tatsächliche Silbergehalt lag allerdings, wie es scheint, um 0,4 g unter diesem Wert; die neue Münze war also gegenüber dem Denar um ca. 8% moderat überbewertet.

<sup>47</sup> In diesem Sinne bereits WEST – JOHNSON (wie Anm. 29) 3: «It would seem that he (sc. Tiberius) was attempting to make the Egyptian tetradrachm the exact equivalent of the imperial denarius.» BUTCHER – PONTING (wie Anm. 46) 120 beobachten, daß unter Tiberius «the silver in an Alexandrian tetradrachm [...] fairly close to the silver in a denarius» war. Im übrigen urteilte schon MOMMSEN (wie Anm. 21) 42 über die Zielsetzung der ägyptischen Geldpolitik Roms: «... die Absicht, die alexandrinische Drachme dem römischen Sesterz, das alexandrinische Tetradrachmon dem römischen Denar, 100 alexandrinische Drachmen dem römischen Aureus gleichzusetzen».

